



Neues Antragsverfahren ab dem 01.01.2025 für Rinder-, Schweinehalter und Viehhändler gemäß der Beihilferichtlinie der Hessischen Tierseuchenkasse vom 22.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Vergangenheit war die Beihilfe zur Beratungsleistung im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen gemäß § 29 ViehVerkehrsVerordnung (z. B.: Geburts-, Bewegungsmeldungen, Stammdatenblätter) durch den gestellten Generalantrag bei der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) abgedeckt.

Ab dem 01.01.2025 übernimmt die Tierseuchenkasse nach §4 ihrer Beihilferichtlinie vom 22.01.2025 bis zu 100 % der Kosten, die dem Tierhalter für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 der ViehVerkehrsVerordnung (ViehVerkV) entstehen. Die Leistung ist für den einzelnen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten gem. Art. 22 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf maximal 25.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt.

Diese Beratungsleistungen des HVL sind durch die Hessische Tierseuchenkasse nur beihilfefähig wenn ein entsprechender „Antrag zur Gewährung von Beihilfen zur Beratungsleistung“ beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) gestellt wird.

Sollte der Antrag nicht vorliegen müssen Sie die Kosten der Beratungsleistungen selbst tragen.

Ein entsprechender Antrag liegt diesem Schreiben bei. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag umgehend unterschrieben an uns zurück.